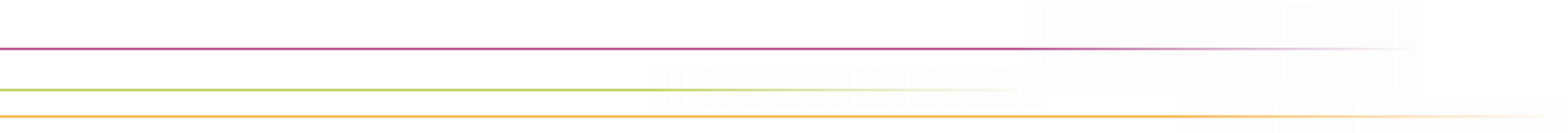


DEN
deutsches forschungsnetz



Aktuelles aus Rechtsprechung und Gesetzgebung

81. DFN-Mitgliederversammlung | 43. Rechtsseminar | 2. Dezember 2020

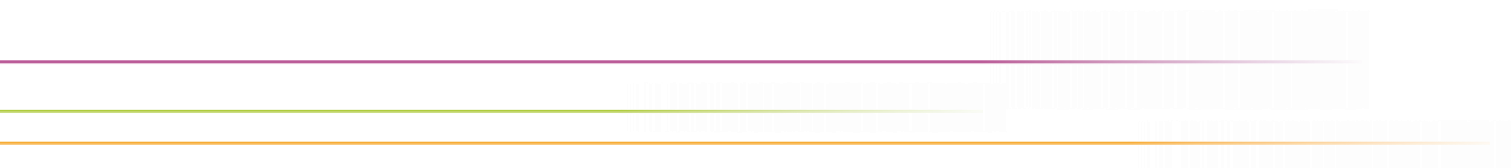
Nicolas John | Forschungsstelle Recht im DFN



- ▶ „Schrems II“-Entscheidung des EuGH zum Privacy-Shield-Abkommen
- ▶ „Tom Kabinet“-Entscheidung des EuGH zum Verkauf „gebrauchter“ E-Books
- ▶ Aktueller Stand der ePrivacy-Verordnung

„Schrems II“-Entscheidung des EuGH zum Privacy Shield

Urteil vom 16.07.2020



„Schrems II“-Entscheidung des EuGH



Normative Ausgangslage

- **Art. 45 Abs. 1 DSGVO:** Eine Übermittlung an ein Drittland ist zulässig, wenn Beschluss der Kommission vorliegt, dass das Schutzniveau im Drittland angemessen ist
- **Art. 46 DSGVO:**
 - Garantien können Datenexport ebenfalls rechtfertigen
 - Die Garantien können auch durch Standarddatenschutzklauseln erfüllt sein

„Schrems II“-Entscheidung des EuGH



Vorgeschichte: Unwirksamkeit des Safe-Harbour-Abkommens

- Urteil des EuGH:
 - Zugriffsrechte der Geheimdienste
 - Kein Rechtsschutz
 - Verstoß gegen Grundrechte
 - Kein angemessenes Schutzniveau
- Nachfolge-Beschluss der Kommission: EU-US-Privacy-Shield

„Schrems II“-Entscheidung des EuGH



Unwirksamkeit des Privacy Shields

- Urteil des EuGH:
 - Zugriffsrechte der Geheimdienste
 - Kein richterlicher Beschluss notwendig und kein Rechtsschutz
 - Regeln können gegenüber US-Behörden nicht durchgesetzt werden
 - Ombudsmechanismus nicht ausreichend
 - Kein angemessenes Schutzniveau

„Schrems II“-Entscheidung des EuGH



Wirksamkeit der Standarddatenschutzklauseln

- Datenübermittlung aufgrund Standarddatenschutzklauseln weiterhin möglich
- Argumente des EuGH:
 - Klauseln enthalten wirksame Maßnahmen zur Sicherung des vergleichbaren Schutzniveaus
 - Bei Zweifeln an Rechtmäßigkeit sind Rechtsmittel für die betroffene Person vorhanden

Weitere Informationen:

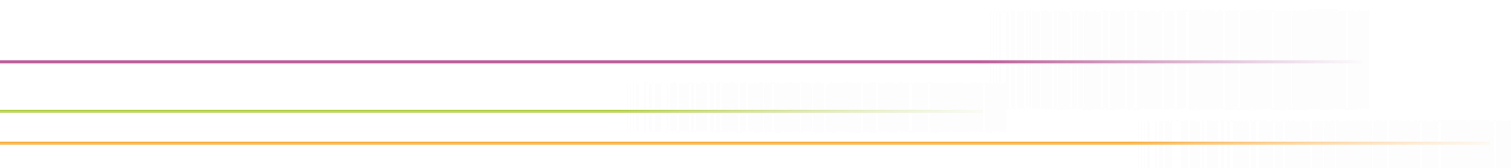
[Sydow, Kein sicherer Hafen für unsere Daten?, DFN-Infobrief Recht 12/2015](#)

[Uphues, Ins Wasser gefallen, DFN-Infobrief Recht 8/2020](#)

[Wellmann, O ihr gnadenbringenden Standarddatenschutzklauseln, DFN-Infobrief Recht 12/2020](#)

„Tom Kabinet“-Entscheidung des EuGH zum Verkauf „gebrauchter“ E-Books

Urteil vom 19.12.2019



„Tom Kabinet“-Entscheidung des EuGH



Sachverhalt: Verkauf von „gebrauchten“ E-Books über eine Online-Plattform

- Erschöpfungsgrundsatz: Schutzrechte an einem geschützten Gegenstand verbrauchen sich nach dem ersten rechtmäßigen Inverkehrbringen, danach ist eine Weiterverbreitung zulässig
- **Art. 3 Abs. 3 InfoSoc-RL:** Grundsatz gilt für Verbreitung, aber nicht für öffentliche Zugänglichmachung

„Tom Kabinet“-Entscheidung des EuGH



EuGH: „UsedSoft“ Entscheidung

- 2012 urteilt der EuGH zum Verkauf von „gebrauchter“ Software
- Der Verkauf stellt Verbreitung dar und der Erschöpfungsgrundsatz daher anwendbar
- Der Verkauf von „gebrauchter“ Software ist damit zulässig

„Tom Kabinet“-Entscheidung des EuGH



Verkauf von „gebrauchten“ E-Books = Öffentliche Zugänglichmachung

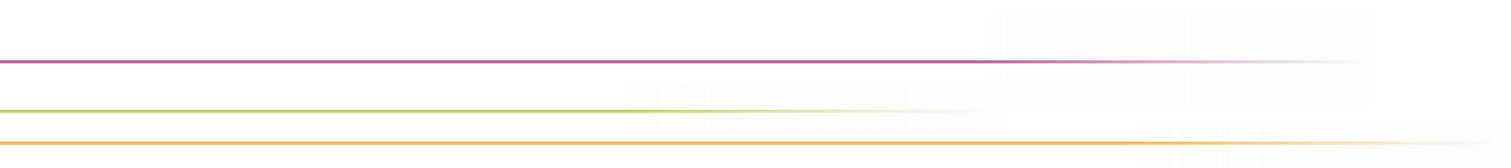
- Argumente des EuGH:
 - Verbreitungsrecht bezieht sich nur auf körperliche Gegenstände ([ErwG 28 InfoSoc-RL](#))
 - Bei E-Books geht es um das enthaltene Schriftwerk
 - E-Books nutzen sich nicht ab
 - Risiko, dass E-Books beim Verkauf vervielfältigt werden
- Verkauf von „gebrauchten“ E-Books ist ohne Zustimmung des Rechteinhabers unzulässig

Weitere Informationen:

[Gielen, Bis hierher und nicht weiter, DFN-Infobrief Recht 5/2020](#)

DFN

Aktueller Stand der ePrivacy-Verordnung





Was soll geregelt werden?

- Regelt die Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste
 - Informationen zu/auf Endgeräten von Nutzern (z.B. Cookies)
 - Bereitstellung von öffentlich zugänglichen Verzeichnissen
 - Übermittlung von Direktwerbung an den Endnutzer

Aktueller Stand der ePrivacy-VO



Hauptstreitpunkte

- Verarbeitung von Metadaten, Speichern von Cookies
- Grundlegender Konflikt zwischen den Mitgliedstaaten:
 - Mehr Datenschutz und Regulierung *oder*
 - weniger Regulierung und Stärkung digitaler Geschäftsmodelle



Entwicklung des Gesetzgebungsvorhabens

- 2017: Kommission legte Entwurf vor
- Trotz schwieriger Verhandlungen keine Einigung zwischen den Mitgliedsstaaten
- 2020: Entwurf der deutschen Regierung
 - Verarbeitung von Metadaten soll gestattet sein, wenn die Daten pseudonymisiert sind, nach Zweckerfüllung gelöscht werden und nicht zur Profilbildung genutzt werden
 - Weitere Diskussion: Wann ist der Einsatz von Cookies erlaubt und wie kann beim Einsatz von Cookies Sicherheit der Endgeräte gesichert werden?

Weitere Informationen:

[Uphues, Das Warten hat kein Ende, DFN-Infobrief Recht 3/2020](#)

Haben Sie noch Fragen?

DFN

► Kontakt

► Forschungsstelle Recht im DFN

E-Mail: recht@dfn.de

Telefon: 0049 251 83 38616

Fax: 0049 251 83 38601

Anschrift:

Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht

- Forschungsstelle Recht im DFN -

Leonardo-Campus 9

48149 Münster

